

Inhalt

1	Einleitung und Geltungsbereich	4
1.1	Ansprechpartner = Fremdfirmenkoordinator	4
1.2	Sicherheitskoordination der Fremdfirmen	4
1.3	Verstöße von Fremdfirmen	5
1.4	Aurubis-spezifische Dokumente	5
2	Verhalten im Notfall.....	5
2.1	Unfälle und Ereignisse melden	5
2.2	Erste Hilfe	6
2.3	Sammelplätze	6
3	Allgemeine Verhaltensregeln	6
3.1	Persönliche Schutzausrüstung (PSA).....	6
3.2	Rauchen, Alkohol und jegliche Art von Drogen.....	7
3.3	Film- und Fotografiertnahmen	7
3.4	Mobiltelefonbenutzung	8
3.5	Tiere.....	8
3.6	Kinder	8
3.7	Sauberkeit und Hygiene	8
3.8	Zugewiesene Arbeits- und Montagebereiche	8
4	Zutritt und Einfahrt auf das Werksgelände.....	8
4.1	Fremdfirmenausweise/Sicherheitsunterweisung.....	9
4.2	Allgemeine Sicherheitsunterweisung in den Standort.....	9
4.3	Unterweisung Atemschutz.....	10
4.3.1	Noteinsätze an Wochenenden / Feiertagen.....	11
4.4	Vorsorgeuntersuchungen	11
4.5	Verkehrsordnung.....	11
4.5.1	Betrieb von Baumaschinen und Teleskopstaplern.....	13
4.5.2	Flurförderfahrzeuge.....	13
4.6	Fahrräder	13
	Der Einsatz von Fahrrädern auf dem Werksgelände ist prinzipiell erlaubt, wenn diese über folgende Sicherheitseinrichtungen verfügen.	13
4.7	Kontrollen bei Ein- und Ausfuhr	14
4.7.1	Einbringen von Werkzeugen / Mitnahme von Gegenständen	14

4.7.2	Materialanlieferung.....	14
4.7.3	Ein- und Ausfuhr von Gasflaschen	15
5	Baustellen.....	15
5.1	Einrichten und Räumen einer Baustelle.....	15
5.2	Fremdfirmenplatz	16
5.3	Strombezug durch Fremdfirmen.....	16
5.4	Sicherungsmaßnahmen	17
5.5	Reinigung.....	17
5.6	Kennzeichnung von Baustellen	17
6	Melden und Einweisung im Betrieb	18
6.1	Einweisung und Unterweisung in betriebliche Situationen.....	18
6.2	An- und Abmelden im Betrieb.....	18
6.3	Betriebliche Kontrollen	18
6.4	Interne Auditierungen	18
7	Schutzmaßnahmen vor und während der Tätigkeit	19
7.1	Allgemeines	19
7.2	Tätigkeitsbezogene Einweisung	19
7.2.1	Arbeitsschutzhinweisschein für fremde Firmen.....	19
7.2.2	Freigabe- und Erlaubnisscheine	20
7.2.3	Lock out – Tag out	20
7.2.4	Gerüstfreigabe und Benutzung.....	20
7.2.5	Abbrucharbeiten.....	21
7.2.6	Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen oder Betriebsmittel	21
7.2.7	Arbeiten im Gleisbereich	21
7.2.8	Arbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen	22
7.2.9	Arbeiten in Behältern und engen Räumen.....	22
7.2.10	Arbeiten in Bereichen mit Absturzgefahr	23
7.2.11	Arbeiten in elektrischen Schalträumen	23
7.2.12	Blitzschutz.....	24
7.2.13	Gefahrstoffe	25
7.2.14	Anforderungen Gasschweißen	25
7.2.15	Benutzung von Arbeitsmitteln.....	25
7.2.16	Gestellung von Brandwachen und Sicherungsposten.....	25
7.3	Lagerung von Materialien und Geräten	26
7.4	Verkehrswege – Freihaltung, Sauberhaltung und Sicherung.....	26
8	Umweltschutz.....	27

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	2 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					

8.1	Gewässerschutz und Bodenschutz	27
8.2	Abfall.....	27
8.3	Immissionsschutz.....	28
8.4	Weitere Anforderungen zum Umweltschutz.....	29
9	IT-Sicherheit	29
10	Liefer- und Leistungsumfang	30
10.1	Personal.....	30
10.2	Montageeinrichtungen und Material	30
10.3	Elektrische Installation.....	30
10.4	Montagepläne und Brandschutz.....	31
10.5	Transport und Sicherung gegen Witterungseinflüsse	31
11	Metallschrott.....	31
12	Montageverhältnisse.....	31
13	Nutzung der Kantine	32

1 Einleitung und Geltungsbereich

Die Arbeitssicherheit und die Gesundheit aller Mitarbeiter auf dem Werkgelände Lünen hat bei Aurubis oberste Priorität. Das Ziel von Aurubis ist die Vermeidung von Unfällen, Personen- und Umweltschäden und berufsbedingten Erkrankungen.

Die Werkvorschrift gilt ab dem 01.05.2021 für alle Fremdfirmen, die im Auftrag der Aurubis innerhalb des Werkgeländes in Lünen Arbeiten ausführen und ist als Ergänzung zu den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen einzuhalten. Sie stellt zugleich eine Verfahrensanweisung im Rahmen unseres IMS mit Gültigkeit für die betroffenen Abteilungen (s.1.1) dar.

1.1 Ansprechpartner = Fremdfirmenkoordinator

Die sicherheits- und umweltsensiblen Anlagen (Prozesse, Maschinen, Tätigkeiten) der Aurubis AG Werk Lünen haben uns dazu bewogen, betriebs-/bereichs-spezifische Planungs- und Koordinierungsabteilungen einzurichten. Diese Abteilungen planen und koordinieren die in ihren Bereichen vorzunehmenden Tätigkeiten (Auf-, Ab-, Umbau ...) durch Fremdfirmen auf unserem Gelände, so dass negative Beeinträchtigungen oder Störungen innerhalb dieser Betriebsbereiche, aber auch unter den auf dem Gelände befindlichen Einheiten, ausgeschlossen werden.

Ansprechpartner ist derjenige Mitarbeiter der Aurubis AG, der in Verträgen oder Bestellungen namentlich genannt wird. Dieser kann bei Fragen kontaktiert werden. Bei Unklarheiten bezüglich des Ansprechpartners hat die Fremdfirma dies der Aurubis AG schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Grundsätzlich ist der Ansprechpartner der Fremdfirmenkoordinator.

In diesem Dokument wird der Einfachheit halber immer der Begriff Fremdfirmenkoordinator verwendet.

1.2 Sicherheitskoordination der Fremdfirmen

Wenn an einer Tätigkeitsstelle mehrere Fremdfirmen tätig werden oder bei Arbeiten von Fremdfirmen gegenseitige Gefährdungen zwischen Aurubis- und Fremdfirmenmitarbeitern ausgehen, benennt Aurubis schriftlich einen Fremdfirmenkoordinator, der für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit an der jeweiligen Tätigkeitsstelle zuständig ist ([ECTR 112098855](#)).

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	4 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					

Der Fremdfirmenkoordinator ist in Bezug auf Arbeitssicherheit, Werksicherheit und Umweltschutz weisungsbefugt gegenüber allen Mitarbeitern der Fremdfirmen. Dies gilt insbesondere zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung.

Die Fremdfirma muss gegenüber Aurubis eine Sicherheitsfachkraft schriftlich oder per elektronischer Korrespondenz benennen, sowie einen Sicherheitskoordinator stellen, sofern die Fremdfirma Subunternehmer auf dem Werkgelände der Aurubis beschäftigt. Dem Sicherheitskoordinator werden die Koordinationsaufgaben der Tätigkeiten durch die Fremdfirma schriftlich übertragen. Der Name des Sicherheitskoordinators wird vor Beginn der Arbeiten Aurubis schriftlich bekanntgegeben.

1.3 Verstöße von Fremdfirmen

Verstöße der Fremdfirma sowie deren Subunternehmer gegen die in dieser Werkvorschrift aufgeführten festgelegten Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz-, Umweltschutz und Werkschutzregeln werden durch die Aurubis mündlich und/oder schriftlich an die Fremdfirmen kommuniziert. In begründeten Fällen können Personen, die gegen die genannten Vorschriften verstoßen, temporär oder auch dauerhaft des Werkes verwiesen werden.

1.4 Aurubis-spezifische Dokumente

Die in dieser Werkvorschrift genannten Dokumente sind, falls diese nicht auf der Aurubis-Homepage oder -Cloud öffentlich zugänglich sind, durch die Fremdfirma beim benannten Fremdfirmenkoordinator der Aurubis abzufragen.

2 Verhalten im Notfall

2.1 Unfälle und Ereignisse melden

Alle Verletzungen, Unfälle, Sach-, Feuer- und Umweltschäden sind unverzüglich der Werksicherheit zu melden

Intern: über den Notruf 345

Extern: über den Notruf unter 02306-108 345

Zusätzlich zu der oben genannten Sofortmeldung ist eine schriftliche Mitteilung umgehend an den Fremdfirmenkoordinator zu übersenden. Dieser erstellt die interne Unfallmeldung ([ECTR 112093416](#))

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	5 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					

2.2 Erste Hilfe

Die Fremdfirma hat die Erste Hilfe auf Basis des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) § 10 sowie der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ zu organisieren und nachzuweisen.

2.3 Sammelplätze

In einer Gefahrensituation, bei Auslösung eines Alarmes oder nach direkter Aufforderung durch einen Aurubis-Verantwortlichen ist unmittelbar der nächste Sammelplatz des jeweiligen Betriebes aufzusuchen. Die Sammelplätze sind in den jeweiligen Sicherheitsmerkblättern der Betriebe oder Bereiche und auf dem Lageplan sowie den Sicherheitsflyern gekennzeichnet.

3 Allgemeine Verhaltensregeln

3.1 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Für den Aufenthalt auf dem gesamten Werkgelände besteht die Pflicht

Auf den gekennzeichneten Sicherheitswegen:

- Schutzhelm,
- geschlossenes Schuhwerk,
- eine lange Hose,

zu tragen.

Sollten diese Wege verlassen werden, ist folgende PSA zu benutzen:

- Schutzhelm,
- Schutzbrille (in allen Gebäuden und gekennzeichneten Bereichen),
- S3 Sicherheitsschuhe (knöchelhoch),
- Körperbedeckende Arbeitskleidung,
- Ggf. Gehör- und Atemschutz,
- und Warnschutzkleidung EN ISO 20471 Klasse 2 (kann in Heißbetrieben verboten sein! Sicherheitsmerkblatt des Betriebs beachten)
- in Heißbereichen ist schwer entflammbare Kleidung nach EN ISO 11612 zu tragen (Informieren Sie sich vorher über ihren Tätigkeitsbereich)

Das Tragen dieser Mindestanforderung an PSA gilt auch beim Fahrradfahren.

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	6 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					

Die Wege zur Kaue dürfen ohne Schutzhelm benutzt werden. Allerdings sind auch hier geschlossenes Schuhwerk und eine lange Hose verpflichtend. Es dürfen keine Kopfhörer auf dem Werksgelände benutzt werden.

Die Fremdfirmen sind dafür verantwortlich, die benötigte PSA rechtzeitig und gemäß Gefährdungsbeurteilung zu beschaffen und ihre Mitarbeiter damit auszustatten. PSA wird grundsätzlich nicht durch die Aurubis AG gestellt.

Ausgenommen davon ist der Atemschutz in Form von gebläseunterstütztem Atemschutz. Dieser wird immer von der Aurubis zur Verfügung gestellt und kann über die Arbeitssicherheitswerkstatt (ATASI Gebäude) entgegengenommen werden.

Wenn die Fremdfirmen Atemschutzartikel von der Aurubis entleihen wollen, müssen die Nutzer an der Unterweisung für die „Nutzung von Atemschutzartikeln der Aurubis AG“ teilgenommen haben, eine Nutzungserlaubnis des Vorgesetzten vorlegen, sowie den Nachweis einer G.26.2 Untersuchung vorlegen können. (siehe hierzu weitere Informationen ab Kapitel 4.3).

Fremdfirmen müssen ihre eigene persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) nutzen. Diese müssen geprüft, und die Mitarbeiter in der Nutzung unterwiesen sein. Die Unterweisungsnachweise sind vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

3.2 Rauchen, Alkohol und jegliche Art von Drogen

Es gilt ein grundsätzliches Rauchverbot in allen Gebäuden. Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Alkohol und jegliche Art von Drogen oder anderen das Bewusstsein einschränkenden Mitteln sind auf dem Werksgelände verboten. Das Werksgelände darf nur nüchtern (Promillegrenze 0,00), d.h. ohne Einfluss von Alkohol, bewusstseinsverändernden Medikamenten und/oder Betäubungsmitteln betreten werden. Jede Person auf dem Werksgelände verpflichtet sich einem Alkoholtest zu unterziehen, sollte der Konsumverdacht bestehen.

3.3 Film- und Fotografieraufnahmen

Das Filmen und Fotografieren sind nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Die Genehmigung ist immer bei sich zu führen und auf Verlangen vorzeigen. Sprechen Sie dazu ihren Fremdfirmenkoordinator an. Entsprechende Kopien sind der Werkssicherheit zu übergeben.

Die Werkssicherheit kann im Verdachtsfall nicht genehmigter Foto- und Filmaufnahmen in den Fotospeicher des Mobiltelefons Einsicht nehmen. Auf Verlangen sind Dateien umgehend zu löschen. ([ETCR 112114007](#))

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	7 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					

3.4 Mobiltelefonbenutzung

Auf dem gesamten Werksgelände ist die Benutzung des Mobiltelefons beim Gehen und Fahren von Fahrzeugen und Fahrrädern untersagt.

3.5 Tiere

Das Mitbringen und Führen von Tieren ist auf dem Werksgelände verboten. Ausnahmen werden ausschließlich durch die Werksleitung, sowie den Aurubis Werksicherheit schriftlich genehmigt (z.B. Spürhunde für Rettungsdienste und Polizei oder bauhygienischen Einsatz).

3.6 Kinder

Das Betreten des Werksgeländes für Kinder im Alter von 0-14 Jahren ist grundsätzlich verboten.

3.7 Sauberkeit und Hygiene

Alle Personen haben das Gelände der Aurubis mit sauberer Kleidung und hygienischem Zustand (staubfrei / gefahrstofffrei) zu betreten und zu verlassen. Aurubis stellt auf Wunsch für die Fremdfirmen eine Dusch- und Umkleiemöglichkeit zur Verfügung. Die Plätze in der Kaue müssen schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist formlos per Mail an den Fremdfirmenkoordinator zu richten.

3.8 Zugewiesene Arbeits- und Montagebereiche

Es sind nur die zugewiesenen und abgestimmten Flächen und Bereiche zu nutzen. Diese, einschließlich der Anlagen-, Bau- und Arbeitsbereiche, müssen sich jederzeit in einem sicheren Zustand gemäß der Unfallverhütungsvorschriften befinden sowie in einem sauberen Zustand sein. Sie sind am Ende eines jeden Arbeitstages aufgeräumt zu verlassen.

4 Zutritt und Einfahrt auf das Werksgelände

Der Zutritt und die Zufahrt auf das Werksgelände ist für Fremdfirmenmitarbeiter mit einem gültigen Fremdfirmenausweis nach Prüfung auf Notwendigkeit in Verbindung mit einem Lichtbildausweis möglich über:

Werkstor Nord; Kupferstraße 23: (24/7)

Zugang Verwaltung; Kupferstraße 23 (nur Personenzugang für Besucher) in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag 08:00-15:00 Uhr

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	8 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					

Tor Süd, Werkszufahrt Buchenberg, 44532 Lünen. Die Öffnungszeiten für den Fahrzeugverkehr am Tor Süd sind in der Zeit von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr möglich.

4.1 Fremdfirmenausweise/Sicherheitsunterweisung

Für den Erhalt eines Fremdfirmenausweises meldet die Fremdfirma deren Mitarbeiter formlos über den Fremdfirmenkoordinator oder direkt unter der Mailadresse anmeldung-luenen@aurubis.com an. Sollte die Fremdfirma die Anmeldung selbst vornehmen, ist immer der Fremdfirmenkoordinator in „Cc“ zu setzen. Ohne diese Anmeldung ist der Zutritt zum Gelände nicht gestattet.

Bei Noteinsätzen kann auf die schriftliche Anmeldung der Fremdfirmenmitarbeiter verzichtet werden. Hier reicht eine telefonische Information des Fremdfirmenkoordinators von Aurubis an die Werkssicherheit.

Eine Ausstellung des Ausweises erfolgt nur nach erfolgreicher Teilnahme an der allgemeinen Aurubis Sicherheitsunterweisung.

Der Fremdfirmenausweis wird über die Ausweisstelle Werk Nord befristet oder für max. 12 Monate ausgestellt. Ist die Anwesenheit auf dem Werksgelände nicht mehr erforderlich, sind die Ausweise bei der Ausweisstelle zurückzugeben.

Verlorengegangene oder nicht zurückgegebene Ausweise werden mit 50 € / Ausweis in Rechnung gestellt. Ein Verlust ist sofort bei der Ausweisstelle am Tor Nord zu melden.

Die Fremdfirmenausweise sind personengebundene Dokumente. Die Weitergabe oder missbräuchliche Verwendung sind strengstens verboten.

4.2 Allgemeine Sicherheitsunterweisung in den Standort

Alle Fremdfirmenmitarbeiter müssen vor Aufnahme der Arbeiten die personenbezogene und gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsunterweisung bei Aurubis absolvieren.

Die Sicherheitsunterweisung kann an jedem internetfähigen Gerät mit Kamerafunktion unter https://safety-instruction-luenen.aurubis.com/view.php?view=user_self_registration oder über den Link auf unserer Internetpräsenz <http://aurubis.com> durchgeführt werden. Diese Sicherheitsunterweisung inklusive Lernerfolgskontrolle (Test) ist in elf Sprachen verfügbar. Für alle Fremdfirmenmitarbeiter, denen es nicht möglich ist die Sicherheitsunterweisung vorab zu absolvieren, besteht die Möglichkeit bei der Ausweisstelle am Tor Nord, Kupferstraße 23, an den bereitgestellten Terminals 24/7 die elektronische Sicherheitsunterweisung durchzuführen.

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	9 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					

In beiden Fällen hat sich der Fremdfirmenmitarbeiter anschließend bei der Ausweisstelle am Tor Nord anzumelden. Der Fremdfirmenausweis wird erst nach einem Abgleich mit einem Ausweisdokument des Fremdfirmenmitarbeiters ausgehändigt.

Für die Durchführung der Sicherheitsunterweisung inklusive der Lernerfolgskontrolle sind mindestens 30 Minuten einzuplanen.

Sollte ein Fremdfirmenmitarbeiter die Lernerfolgskontrolle nach dreimaliger Durchführung nicht bestanden haben, ist ein erneutes Durchführen des Tests erst nach vier Wochen wieder möglich.

Bei Störung des Unterweisungssystems wird eine manuelle Unterweisung und Lernerfolgskontrolle am Werkstor Nord durchgeführt.

4.3 Unterweisung Atemschutz

Wenn für die Durchführung der Arbeiten ein Atemschutz erforderlich ist, muss der Fremdfirmenmitarbeiter an einer Unterweisung teilgenommen haben. Diese Unterweisung werden durch die Arbeitssicherheitswerkstatt am:

Montag um 09:45 Uhr und 13:00 Uhr

Dienstag um 09:45 Uhr

Donnerstag um 09:45 und 14:15 Uhr durchgeführt

Nach erfolgreicher Teilnahme an der Unterweisung für Atemschutz erhält der Fremdfirmenmitarbeiter einen grünen Aufkleber mit weißer Schrift, welcher auf seinen Fremdfirmenausweis als Nachweis angebracht werden muss. Von der Teilnahme an den Unterweisungen bei der Aurubis AG kann abgesehen werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme gemäß den gültigen Regelwerken in den letzten 12 Monaten nachgewiesen werden kann z.B. durch einen Sicherheitspass. Hierfür sind die Dokumente in der Atemschutzwerkstatt vorzulegen und der Fremdfirmenmitarbeiter erhält zur Signalisierung den oben beschriebenen Aufkleber für seinen Fremdfirmenausweis.

Die Unterweisung Atemschutz hat eine Gültigkeit von 12 Monate und muss vor Ablauf erneut durchgeführt werden.

Die Nutzung von Atemschutzmasken unterliegt einer erfolgten Vorsorgeuntersuchung G 26.2 gemäß Kapitel 4.4.

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	10 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					

4.3.1 Noteinsätze an Wochenenden / Feiertagen

Erfordert der Noteinsatz des Fremdfirmenmitarbeiters das Tragen von Atemschutz, kann dieser bei der Arbeitssicherheitswerkstatt eine Kurzeinweisung in den betrieblichen Atemschutz der Aurubis AG bekommen. Diese Einweisung ist auf den einmaligen Noteinsatz beschränkt. Diese Ausnahmeregelung gilt nur für gebläseunterstützten Atemschutz und FFP2 und FFP3 Masken.

4.4 Vorsorgeuntersuchungen

Die beauftragte Fremdfirma ist zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen verpflichtet, hierbei sollten die auf dem Werksgelände der Aurubis AG vorhandenen Gefahrstoffe in Form von:

- Blei
- Nickel
- Arsen
- Cadmium
- Tätigkeiten mit CMR Stoffen

berücksichtigt werden.

Trotz jährlicher Unterweisung durch die Aurubis AG, hat die Fremdfirma als Arbeitgeber sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter gemäß der gesetzlichen Vorschrift § 14 der Gefahrstoffverordnung hinsichtlich möglicher Gefährdungen durch gefährliche Arbeitsstoffe unterwiesen werden. Sollten Unklarheiten über die möglichen Gefahrstoffe im Arbeitsumfeld herrschen, nehmen Sie bitte Kontakt zu ihrem Fremdfirmenkoordinator auf.

4.5 Verkehrsordnung

Auf dem Werksgelände gilt die StVO. Die Einfahrt auf das Werksgelände muss schriftlich durch Aurubis genehmigt werden.

Fußgänger haben immer die gekennzeichneten Wege zu nutzen.

Fahrzeuge und Fahrräder fahren immer mit Licht.

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 15 km/h. Die Geschwindigkeit wird an vakanten Punkten kontrolliert. Bei Nichteinhaltung der oben genannten Verkehrsordnung kann eine Einfahrtgenehmigung sofort entzogen oder bei gravierenden Verstößen ein Werksverbot ausgesprochen werden.

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	11 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					

Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Flächen gestattet. Es ist immer rückwärts einzu-parken. In das abgestellte Fahrzeug ist der Name und die Mobiltelefonnummer, auf dem Ar-maturenbrett zu hinterlegen. Dieses Formular wird durch die Pfortner mit der jeweiligen Park-karte ausgegeben. Sollte ein Fahrzeug entgegen der Absprachen abgestellt werden, kann durch Aurubis das Fahrzeug auf Kosten der Fremdfirma entfernt werden.

Der Schienenverkehr hat Vorrang.

Für das Werksgelände gelten folgende Zufahrtsregelungen:

Einfahrten sind für folgende Fahrzeuge untersagt:

- Fahrzeuge die ausschließlich dem Personentransport dienen
- Alle Fahrzeuge und Beförderungsmittel, die nicht unter Punkt 2 & 3 genannt sind
- Fahrzeuge der Fahrzeugführer die durch Verstöße gegen Werksregelungen wiederholt aufgefallen sind.

Einfahrten sind kurzzeitig (30 min.) für folgende Fahrzeuge erlaubt:

- Fahrzeuge, die ausschließlich dem Personentransport dienen, wenn die Fahrt dazu dient leistungsgeminderte Person zum Arbeitsplatz zu fahren.
- Firmenfahrzeuge um Materialien und Werkzeuge zu ihrem Bestimmungsort zu bringen
- Für Servicefahrzeuge mit größerem Ersatzteillager, wenn Lagermöglichkeiten auf dem Werksgelände zur Verfügung stehen

Einfahrten sind für folgende Fahrzeuge erlaubt:

- Servicefahrzeuge in denen Werkstatteinrichtungen fest installiert sind
- Fahrzeuge die als Gesamteinheit für den zu erledigenden Auftrag benötigt werden (Saugfahrzeuge, Kanalreinigungsfahrzeuge, Krane etc.)
- Ein Fahrzeug pro Unternehmen, wenn auf dem Werksgelände Transporte größeren Aus-maßes zu erwarten sind
- Für Servicefahrzeuge mit größerem Ersatzteillager, wenn keine Lagermöglichkeiten auf dem Werksgelände zur Verfügung stehen
- Externe Probenehmer

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	12 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					

4.5.1 Betrieb von Baumaschinen und Teleskopstaplern

Das Fahren von Baumaschinen oder Teleskopstaplern auf dem Werksgelände ist nur mit einer gültigen Fahrerlaubnis, einer schriftlichen Fahrbeauftragung durch den Unternehmer sowie einer gültigen Unterweisung in das Betriebsmittel erlaubt. Es sind nur jährlich geprüfte Baumaschinen oder Teleskopstapler auf dem Werksgelände zugelassen.

Vor der Inbetriebnahme einer Baumaschine oder eines Teleskopstaplers ist immer der betriebssichere Zustand zu überprüfen und anhand einer Fahrzeugcheckliste zu dokumentieren. Zu jeder Tageszeit ist das Tagfahrlicht einzuschalten. Nach Abstellen des Fahrzeuges ist immer die Feststellbremse anzuziehen. Beim Verfahren und Umsetzen von Baggern muss der Schalter für die Drehwerksbremse eingeschaltet sein, um ein Wegdrehen zu vermeiden.

4.5.2 Flurförderfahrzeuge

Wenn Flurförderfahrzeuge benötigt werden, sind diese nur nach Absprache mit dem zuständigen Fremdfirmenkoordinator auf dem Werksgelände zulässig. Der Bediener des Flurförderzeugs muss einen Fahrausweis für Flurförderzeuge besitzen, eine Einweisung auf den Fahrzeugtyp haben und schriftlich von seinem Arbeitgeber beauftragt sein. Die Dokumente sind vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

Es dürfen keine Aurubis eigenen Fahrzeuge der oben genannten Kapitel benutzt werden. Diese sind durch die Fremdfirma zu stellen.

4.6 Fahrräder

Der Einsatz von Fahrrädern auf dem Werksgelände ist prinzipiell erlaubt, wenn diese über folgende Sicherheitseinrichtungen verfügen.

- 2 unabhängig voneinander wirkende Bremsen,
- ein Scheinwerfer und Reflektor vorne und rotes Rücklicht sowie roter Reflektor hinten, Dynamo bzw. Batterielicht
- je 2 gelbe Speichenreflektoren in den Rädern oder Leuchtstreifen im Reifen,
- eine Klingel, gelbe Pedalrückstrahler
- Reifen mit ausreichendem Profil,
- Aufkleber mit Namen des Nutzers und Name der Fremdfirma

Des Weiteren müssen Fahrräder jährlich auf Betriebssicherheit geprüft werden. Dies kann über einen externen Dienstleister auf unserem Werksgeländer auf Kosten der jeweiligen

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	13 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					

Firma erfolgen. Nur Fahrräder mit gültiger Prüfplakette dürfen auf dem Werksgelände bewegt werden.

4.7 Kontrollen bei Ein- und Ausfuhr

Beim Betreten und Verlassen des Werkes erfolgen Personen- und Fahrzeugkontrollen. Kontrollierte Personen sind in berechtigten Einzelfällen verpflichtet, Taschen und andere Behälter zur Ansicht der enthaltenen Gegenstände zu leeren und überprüfen zu lassen. Gegenstände, die sich im Eigentum oder Besitz der Aurubis befinden, einschließlich Metallreste und Schrotteile, dürfen nicht mitgenommen werden. Etwaige Materialien, die bei Ausfahrt als Eigentum der Aurubis AG gewertet werden können sind bei der Einfahrt anzuzeigen, ansonsten gilt die Diebstahlsvermutung. Bei Zuwiderhandlung kann dem Betreffenden ein Werksverbot erteilt werden. Die Erstattung einer polizeilichen Anzeige behält Aurubis sich vor.

4.7.1 Einbringen von Werkzeugen / Mitnahme von Gegenständen

Möchte eine Fremdfirma Werkzeuge, elektrische Betriebsmittel oder Gefahrstoffe auf das Betriebsgelände bringen, müssen diese in separaten Listen aufgeführt werden. Diese können formlos vorgelegt werden. Die Werkzeuglisten sind möglichst akkurat auszufüllen. Alle elektrischen Betriebsmittel müssen mit Seriennummer gelistet und vollständig nach DGUV-V3 geprüft sein. Sollten Gefahrstoffe eingebracht werden, sind die entsprechenden Gefahrgutvorschriften zu beachten. Des Weiteren müssen sowohl das Sicherheitsdatenblatt, sowie eine gültige Betriebsanweisung vorgelegt werden können. Ohne vollständige Dokumentation ist es nicht möglich das Werksgelände zu betreten. Für den Ausgang von Arbeitsmaschinen, Geräten, Baumaterialien u.a.m., die im Eigentum von Fremdfirmen stehen und auf dem Werksgelände der Aurubis eingesetzt oder mitgeführt werden, ist ein Abgleich mit den Werkzeuglisten durch die Werkssicherheit oder den Sicherheitsdienstleister erforderlich. Plaketten, Aufschriften oder andere Kennzeichnungen am Eigentum der Fremdfirmen, die vor Einfahrt in das Werksgelände angebracht sein müssen, erleichtern und beschleunigen den Kontrollvorgang. Im Zweifel hat die Fremdfirma Ihr Eigentum an den mitgenommenen Gegenständen nachzuweisen.

4.7.2 Materialanlieferung

Verantwortliche der Fremdfirma, die Material- und Werkzeuganlieferungen erwarten, haben beim Pfortner Tor Nord ihre Telefonnummer zu hinterlassen. Die Anwesenheit im Werk zur Annahme ist erforderlich.

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	14 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					

Sonstige Speditionsanlieferungen und Paketsendungen werden vom Magazin entgegengenommen. Dem Magazin ist für die Weiterleitung der Ansprechpartner mit Mobil-Telefonnummer zu benennen. Das Magazin nimmt das gelieferte Material entgegen, quittiert die Annahme, übernimmt jedoch keine Gewähr.

Es ist sicherzustellen, dass auf den Lieferdokumenten folgende Informationen vorhanden sind:

- Fremdfirma,
- Ansprechpartner im Werk,
- Und Mobilfunknummer

Die Fremdfirma ist selbst dafür verantwortlich, angelieferte Ware aus dem Magazin abzuholen. Diese Abholung muss unverzüglich erfolgen. Das Magazin behält sich die Möglichkeit vor, zwei Wochen nach Anlieferung die Ware an den Absender auf Kosten der jeweiligen Fremdfirma zurückzuschicken.

4.7.3 Ein- und Ausfuhr von Gasflaschen

Gasflaschen unterliegen dem Gefahrgutrecht. Das bedeutet die Anlieferung und Abholung muss gemäß den gültigen Gefahrguttransportvorschriften erfolgen. Bei der Einfuhr bzw. dem Transport von Gasflaschen sind die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaft (Umgang mit Druckgasflaschen und brennbaren Gasen) insbesondere der sichere Transport mit Flurförderfahrzeugen zu beachten.

5 Baustellen

5.1 Einrichten und Räumen einer Baustelle

Ist für die Durchführung eines Einzelauftrages die Einrichtung einer Baustelle auf dem Werksgelände erforderlich, so ist dies durch die Fremdfirma schriftlich anzuzeigen. Die Fremdfirma hat zur Prüfung durch Aurubis Angaben zum Bedarfszeitraum, zu Flächen- und Medienbedarf (z.B. Strom, Wasser, Wärme) zu spezifizieren. Nach Prüfung und Zustimmung durch Aurubis wird eine Fläche zugewiesen. Die Versorgung der Baustelleneinrichtung mit Medien (z. B. Strom und Wasser) ist nur mit schriftlicher Genehmigung von Aurubis zulässig.

Das Aufstellen von Wohn- und Unterkunftseinrichtungen sowie das Einrichten von Gefahrstofflagern i. S. der TRGS 514 und TRGS 515 ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Wohnen und Übernachten auf dem gesamten Werksgelände sind verboten.

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	15 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					

Die Flächen und die Verbräuche sind für eine Einzelbeauftragung auf maximal 12 Monate begrenzt. In diesem Fall ist die Nutzung für die Fremdfirma kostenfrei (bei Strom Details im Kapitel Strombezug durch Fremdfirmen), sofern im Auftrag nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist. Nach Abschluss der Arbeiten ist der entsprechende Baustellenbereich unverzüglich zu räumen und die benutzten Flächen sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Das Parken privater Kraftfahrzeuge auf dem Werksgelände ist untersagt. Der innerbetriebliche Verkehr sowie die Verkehrsflächen dürfen nicht durch den Baustellenverkehr behindert werden.

Sind Arbeiten länger als 12 Monate geplant ist ein Mietvertrag abzuschließen. Verbräuche sind zu erfassen und werden in Rechnung gestellt. Die Übermittlung der Verbräuche obliegt der Fremdfirma.

5.2 Fremdfirmenplatz

Handelt es sich um Mehrfachbeauftragungen (z.B. im Rahmen eines Rahmenwerkvertrages), dann besteht die Möglichkeit, auf unseren Fremdfirmenplatz ein Areal für Materialcontainer und Lager zu erhalten. Mannschafts-, Sanitär- und Bürocontainer sind auf dem Fremdfirmenplatz nicht zugelassen. Die Prozedur ist analog wie oben beschrieben, es ist auf jeden Fall ein Mietvertrag abzuschließen. Verbräuche sind durch die Fremdfirma zu übermitteln und werden in Rechnung gestellt.

5.3 Strombezug durch Fremdfirmen

Aufgrund von rechtlichen Anforderungen (EEG) ist der Strombezug über 3.500 kWh/a (Bagatellgrenze) durch Fremdfirmen zu erfassen.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- (1) tatsächliche Sachherrschaft über die Anlage durch Fremdfirma,
- (2) eigenverantwortliche Arbeitsweise der Fremdfirma,
- (3) wirtschaftliches Risiko der Fremdfirma

Dieser Strombezug ist über den zuständigen Fremdfirmenkoordinator anzumelden und genehmigen zu lassen. Erst danach darf ein Bezug von Strom auf dem Werksgelände erfolgen.

Grundsätzlich sind die für die Baustelle erforderlichen Baustromverteiler durch die Fremdfirmen zu stellen. Bei Bedarf sind diese mit notwendigen Zählern auszurüsten, welche durch die

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	16 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					

jeweilige Fremdfirma zu beschaffen sind. Die tägliche Prüfung der Baustromverteiler und Dokumentation der Prüfung obliegt den Fremdfirmen.

5.4 Sicherungsmaßnahmen

Die Baustellenfläche und die Baustelleneinrichtungsfläche sind durch die Fremdfirma mit einem umlaufenden Bauzaun gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Ansonsten sind andere geeignete Sicherungsmaßnahmen durch die Fremdfirma in Absprache mit Aurubis zu treffen. Bei Bau- und Montagetätigkeiten innerhalb eines Produktionsbetriebes darf der Bereich erst nach Rücksprache/Abstimmung mit der jeweiligen Betriebsleitung Aurubis abgesperrt werden.

Aurubis übernimmt für abhandengekommene Gegenstände keine Haftung.

5.5 Reinigung

Die Baustelle ist arbeitstäglich aufzuräumen, bei Schichtbetrieb nach jeder Schicht. Jeweils zum Wochenende ist die Baustelle einer Grundreinigung durch die Fremdfirma zu unterziehen. Aurubis behält sich vor, die Reinigung zu kontrollieren. Mängel sind sofort abzustellen. Sollten sich danach und zum wiederholten Male Beanstandungen ergeben, wird seitens Aurubis eine Beseitigung der Mängel zu Lasten der Fremdfirma durchgeführt.

Abweichende Festlegungen aufgrund von Besonderheiten der jeweiligen Produktionsbetriebe sind vor Baubeginn zwischen der Fremdfirma und dem Fremdfirmenkoordinator Aurubis schriftlich zu fixieren.

5.6 Kennzeichnung von Baustellen

Baustellen und Baustellencontainer sind mit Baustellenschildern zu versehen, welche die folgenden Informationen enthalten:

- Baufirma
- Verantwortliche mit Kontaktdaten
- beauftragende Abteilung Aurubis
- Fremdfirmenkoordinator mit Kontaktdaten
- voraussichtliche Dauer und Zweck der Baustelle
- Standorte Feuerlöscher
- Angaben zu notwendiger persönlicher Schutzausrüstung

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	17 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					

6 Melden und Einweisung im Betrieb

6.1 Einweisung und Unterweisung in betriebliche Situationen

Für jeden Betrieb ist ein anlagenspezifisches Sicherheitsmerkblatt vorhanden. Es beinhaltet Informationen zur Anmeldung, Abmeldung, Schutzkleidung, Gefahrstoffen, Verhalten bei Unfällen, Betriebsstörungen, erforderliche PSA, Sammelplätze, Sicherheitseinrichtungen und Zuständigkeiten. Die Inhalte des Merkblattes sind zwingend zu beachten. Die Sicherheitsmerkblätter der Betriebe werden durch den Fremdfirmenkoordinator bereitgestellt und unterwiesen. Des Weiteren sind die Sicherheitsmerkblätter in Nähe des Anmeldebuches auszulegen. Mit der Unterschrift im Meldebuch wird die Kenntnisnahme des jeweiligen Merkblattes dokumentiert.

6.2 An- und Abmelden im Betrieb

Vor jedem Betreten der Betriebe oder zugehöriger Tätigkeitsstellen meldet sich der jeweilige für eine Gruppe verantwortliche Mitarbeiter der Fremdfirma in der jeweiligen Meldestelle des Betriebes von Aurubis an. Die auszuführende Arbeit ist zu kommunizieren, der Arbeitsbereich und die Personenzahl der sich vor Ort befindlichen Personen sind im Meldebuch namentlich einzutragen. Beim Verlassen des jeweiligen Betriebes, auch im Rahmen von Pausen oder anderen Arbeitsunterbrechungen, meldet sich der verantwortliche Mitarbeiter der Fremdfirma in der Meldestelle zwingend schriftlich im Meldebuch ab.

6.3 Betriebliche Kontrollen

Alle Mitarbeiter von Aurubis dürfen sicherheitsrelevante Aspekte der Fremdfirmenmitarbeiter z.B. PSA, Erlaubnisscheine, elektrische Betriebsmittel etc. prüfen. Bei Gefahr im Verzug dürfen alle Mitarbeiter der Aurubis AG die Arbeiten sofort einstellen lassen. Anschließend wird Kontakt zum Fremdfirmenkoordinator aufgenommen.

6.4 Interne Auditierungen

Aurubis führt unangekündigte Auditierungen der Fremdfirmen durch. Diese zielen auf die Qualitätssicherung und Einhaltung der Sicherheitsregeln der Fremdfirmen hinsichtlich der Aurubis Standards ab. Die Ergebnisse dieser Auditierungen spiegeln sich anschließend in den Lieferantenbewertungen der jeweiligen Firma wieder, die regelmäßig ausgewertet werden. Sollten Fragen diesbezüglich bestehen, sprechen Sie ihren Fremdfirmenkoordinator an.

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	18 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					

7 Schutzmaßnahmen vor und während der Tätigkeit

7.1 Allgemeines

Zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Vermeidung von Gefahren im Werk ist eine gute Verständigung zwischen den Fremdfirmen und der Aurubis zwingend erforderlich. Aus diesem Grund muss jede Fremdfirma sicherstellen, dass sie im Werk während des gesamten Ausführungszeitraums, d. h. ggf. auch mehrschichtig und an Wochenenden, stets zumindest einen Mitarbeiter in verantwortlicher Stellung (Bauleiter, Polier, Vorarbeiter o. ä. incl. der Übertragung der „Unternehmerpflichten Arbeitssicherheit“) einsetzt, der die Anforderungen an die Arbeitssicherheit, des Umweltschutzes und weiterer Anforderungen vollumfänglich in der deutschen Sprache abwickeln kann.

Hierzu gehört z. B. die Übersetzung und Vermittlung der Inhalte der Sicherheitsmerkmale, der Inhalte des Arbeitsschutzhinweisscheins und der Erlaubnisscheine, des Arbeitsauftrages, die Anweisungen durch die Fremdfirmenkoordinatoren oder der Bauleitung.

Für sämtliche von Fremdfirmen auszuführenden Montage- und Bauarbeiten ist der als allgemein anerkannte Stand der Technik sowie die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen maßgebend.

7.2 Tätigkeitsbezogene Einweisung

7.2.1 Arbeitsschutzhinweisschein für fremde Firmen

Vor Beginn jeder Tätigkeit ist das Formular „Arbeitsschutzhinweise für fremde Firmen“ (Arbeitsschutzhinweisschein) auszufüllen und gegenzuzeichnen. ([ECTR 112101827](#))

Die Koordination zur Erstellung erfolgt durch den Fremdfirmenkoordinator der Aurubis.

Der Arbeitsschutzhinweisschein ist die schriftliche Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Arbeiten. Hier werden alle Gefahren beschrieben, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit und dem Ausführungsort stehen und die jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen. Die Rollen der Beteiligten sind wie folgt definiert:

1. Ein betrieblicher Verantwortlicher (Schichtführer, Meister, etc.) (bei Arbeiten, die direkt in betriebliche Abläufe eingreifen bzw. von diesen betroffen sind)
2. Fremdfirmenkoordinator (bei Arbeiten, bei denen keine situative Beeinflussung von betrieblichen Abläufen stattfinden)
3. Fremdfirma (immer, da die Gefahren aus der Ausführung beschrieben werden müssen)

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	19 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEGERBEN					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					

Die entsprechenden Schutzmaßnahmen werden gemeinsam festgelegt und sind einzuhalten. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Arbeitsschutzhinweisschein erarbeitet ist und von den Beteiligten durch Unterschrift bestätigt wurde.

Für jede Tätigkeit ist ein Arbeitsschutzhinweisschein auszufüllen. Bei Arbeiten, die länger andauern, kann die Gültigkeit bis zu einer Woche oder einen Stillstandszeitraum festgelegt werden, sollten sich die Gefährdungen nicht ändern. Dies ist täglich zu überprüfen und ggf. eine Änderung im Arbeitsschutzhinweisschein zu dokumentieren.

Die Fremdfirma muss vor Ausführung eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Diese ist Basis für die Eintragungen im Arbeitsschutzhinweisschein.

7.2.2 Freigabe- und Erlaubnisscheine

Für besondere Tätigkeiten sind zusätzlich Freigabe- und Erlaubnisscheine erforderlich.

Das Erstellen der Erlaubnisscheine erfolgt analog zu dem Arbeitsschutzhinweisschein.

Folgende Erlaubnis- und Freigabebescheine sind in Abhängigkeit der durchzuführenden Arbeiten zusätzlich zum Arbeitsschutzhinweisschein (siehe Kapitel 7.2.1) erforderlich:

- Erlaubnisschein I: Bei Arbeiten in engen Räumen und Behältern, bei Heißarbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Flexen) (ECTR 112107998)
- Erlaubnisschein II: für Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an Kranen und Arbeiten im Kranfahrbereich (ECTR 112107995)

7.2.3 Lock out – Tag out

Zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit bei Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten wird am Standort ein Lock out-Tag out System genutzt. Mit diesem System wird sichergestellt, dass vor Arbeitsbeginn an einer Anlage sämtliche Energien abgeschaltet und entspannt werden. Fremde Gewerke, die an der Anlage tätig sein wollen, werden durch der Fremdfirmenkoordinator auf den Lock out -Tag out Prozess hingewiesen und in diesen eingewiesen(ECTR 112100339).

7.2.4 Gerüstfreigabe und Benutzung

Ein Gerüst darf erst betreten werden, wenn das Gerüst durch den Gerüstersteller zur Nutzung freigegeben wurde. Die Freigabe erfolgt durch eine befähigte Person des Gerüsterstellers und wird durch den Gerüstfreigabebeschein am Gerüst dokumentiert. Jede Fremdfirma, die Gerüste

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	20 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					

oder Teilbereiche von Gerüsten von Beschäftigten gebrauchen lässt, hat zuvor eine Inaugenscheinnahme und erforderlichenfalls eine Funktionskontrolle durch eine befähigte Person auf offensichtliche Mängel durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Jeder Beschäftigte, der auf dem Gerüst arbeitet, ist in der Gerüstbenutzung zu unterweisen. Veränderungen an Gerüsten müssen immer durch den Gerüstersteller erfolgen. Ansonsten verliert das Gerüst die Nutzungserlaubnis.

7.2.5 Abbrucharbeiten

Die Abbrucharbeiten müssen von einem fachlich geeigneten Bauleiter geführt werden. Dieser ist Aurubis namentlich und schriftlich bekannt zu geben. Während der Abbrucharbeiten muss diese Person ständig auf der Baustelle anwesend sein oder einen qualifizierten Vertreter bestimmen (Mitteilung an Aurubis). Die Gefahrenbereiche sind festzulegen und gegen Betreten zu sichern. Durch die Fremdfirma ist eine Abbrucharweisung zu erarbeiten und in Schriftform der Aurubis vorzulegen. Vor Arbeitsaufnahme der Abbrucharbeiten ist dafür zu sorgen, dass keine gefahrdrohenden Zustände bestehen bleiben. Besteht die Gefahr, dass Gefahrstoffe freigesetzt werden, sind diese zu ermitteln, geeignete Maßnahmen festzulegen und umzusetzen.

7.2.6 Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen oder Betriebsmittel

Für Arbeiten an elektrischen Anlagen oder Betriebsmitteln ist der Arbeitsschutzhinweisschein für fremde Firmen erforderlich.

Sollen Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile, elektrischer Anlagen und / oder Betriebsmittel durchgeführt werden, müssen die Vorgaben aus der DGUV Vorschrift 3 eingehalten werden.

7.2.7 Arbeiten im Gleisbereich

Arbeiten im Bereich der Gleisanlagen sind vor Beginn mit dem Eisenbahnbetriebsleiter abzustimmen. Der Eisenbahnbetriebsleiter legt die Sicherungsmaßnahmen fest, diese werden in der Betriebsanweisung festgehalten. Die Arbeiten dürfen erst nach Erhalt dieses Dokumentes und nach vollständiger Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen begonnen werden.

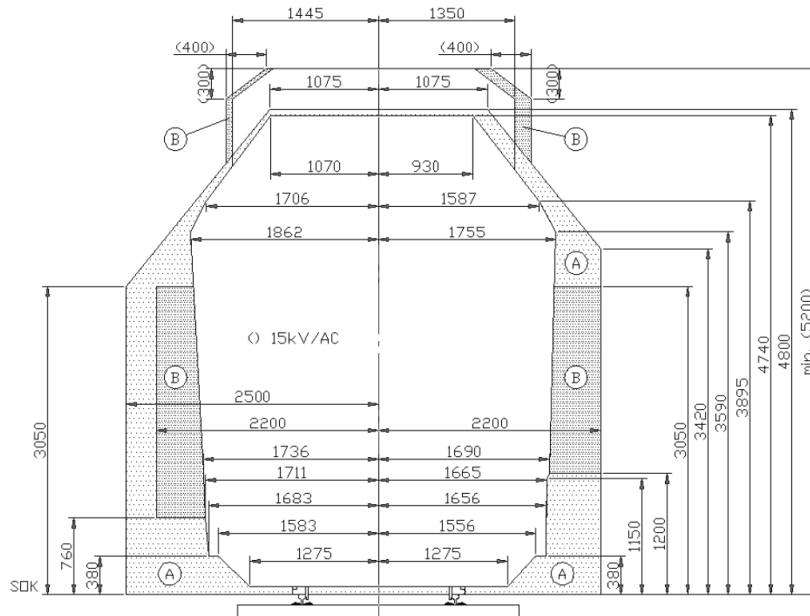
Die Arbeiten müssen bei Möglichkeit unterbrochen werden, wenn Durchfahrten erforderlich sind. Hierzu nimmt der Rangierer mit der Bauleitung oder den Mitarbeitern vor Ort Kontakt auf.

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	21 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					

Für Durchfahrten müssen alle Personen den Gleisbereich verlassen sowie das gesamte Arbeitsmaterial und die Arbeitsmittel entfernt werden.

Wenn zur Absicherung der Baustelle einen Sicherungsposten (Si-Po) erforderlich ist, ist dieser durch die Fremdfirma zu stellen.

Anbei das Regellichtraumprofil der deutschen Bahn:



7.2.8 Arbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen

Sollen Arbeiten mit offener Flamme, Schweißen, Brennschneiden, Flexen und ähnlichen feuergefährdeten Tätigkeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen durchgeführt werden, muss der Erlaubnisschein I ausgefüllt und unterschrieben vor Arbeitsbeginn vorliegen.

Die Koordination zur Erstellung erfolgt durch den Fremdfirmenkoordinator.

7.2.9 Arbeiten in Behältern und engen Räumen

Sollen Arbeiten in Behältern oder engen Räumen durchgeführt werden, muss der Erlaubnisschein I vor Arbeitsbeginn vorliegen. Ein Sicherungsposten ist zwingend erforderlich und darf nicht mit anderweitigen Arbeiten betraut werden. Der Sicherungsposten ist durch die Fremdfirma zu stellen.

Die Koordination zur Erstellung erfolgt durch den Fremdfirmenkoordinator.

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	22 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					

7.2.10 Arbeiten in Bereichen mit Absturzgefahr

Ab folgenden Höhen sind Absturzsicherungsmaßnahmen zu treffen:

- unabhängig von der Absturzhöhe Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Baustellen am und über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann (vor Beginn der Arbeiten ist ein Rettungskonzept zu erstellen),
- bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe an allen übrigen Arbeitsplätzen.

Bei Arbeiten in Bereichen mit einer Absturzgefahr sind die Gefahrenstellen (z.B. Deckendurchbrüche, Dachkanten, Aushubbereiche oder ungesicherte Anlagen) mit geeigneten Absturzsicherungen zu sichern:

- T: Die Absturzsicherungsmaßnahmen (z.B. Geländer) haben oberste Priorität und sind nach Möglichkeit immer umzusetzen. Sofern dies nicht möglich ist,
- O: können organisatorische Maßnahmen ergriffen werden (z.B. Sicherheitswege auf Dachflächen).
- P: Als letzte Möglichkeit ist die Sicherung mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz inkl. Sicherstellung der Rettungskette vorgeschrieben, ebenso sowie alle weiteren geeigneten Maßnahmen zur Reduktion der Absturzgefahr.

7.2.11 Arbeiten in elektrischen Schalträumen

Elektrofirma ohne Rahmenwerkvertrag:

Die Elektrofachkraft (EFK) der Fremdfirma meldet sich bei der zuständigen anlagenverantwortlichen EFK der Aurubis. Die EFK der Fremdfirma hat sich bei der zuständigen Abteilung in das Meldebuch der Schalträume einzutragen. Die Meldebücher liegen in den jeweiligen Meldestellen. Bei Ortskundigen wird ein Schlüssel für den jeweiligen Schaltraum ausgehändigt, bei Ortsfremden erfolgt die Begleitung einer EFK der Aurubis.

Nach Einweisung darf die Arbeit durch die EFK der Fremdfirma allein ausgeführt werden. Für die Dauer der Arbeiten verbleibt der Schlüssel bei der Fremdfirma. Nach Beendigung der Arbeit wird der Schlüssel wieder abgegeben und sich aus dem Meldebuch ausgetragen.

Für alle EFKs der Fremdfirmen (auch mit Rahmenwerkvertrag) gilt zusätzlich die DGUV Information 203-002 am Standort Lünen. Für alle Arbeiten, die in dem Schaltraum ausgeführt werden, ist die EFK der Fremdfirma arbeitsverantwortlich.

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	23 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					

Es wird für jede Arbeit der Arbeitsschutzhinweisschein für fremde Firmen benötigt. Das Verhalten in den Schalträumen regelt die Betriebsanweisung „Arbeiten in Schalträumen und elektrischen Anlagen“, welche in jedem Schaltraum aushängt und zu beachten ist.

Fremdfirma ohne Elektrofachkraft:

Die Fremdfirma meldet sich bei der zuständigen anlagenverantwortlichen EFK der Aurubis. Die Fremdfirma hat sich bei der zuständigen Abteilung in das Meldebuch der Schalträume einzutragen. Die Meldebücher liegen in den jeweiligen Werkstätten der Meisterbereiche. Eine EFK der Aurubis geht gemeinsam mit der Fremdfirma vor Ort und führt eine Gefährdungsbeurteilung durch. Wenn keine Gefährdung für die Fremdfirma besteht, darf die Arbeit aufgenommen werden. Bei Gefährdungen wird eine Aufsichtsperson der Aurubis (elektrotechnisch unterwiesene Person) gestellt.

In beiden Fällen wird der Fremdfirma kein Schlüssel für den Schaltraum ausgehändigt. Nach jeder Unterbrechung der Arbeit ist sich bei der zuständigen Abteilung zu melden und aus dem Meldebuch auszutragen.

Es wird für jede Arbeit der Arbeitsschutzhinweisschein für fremde Firmen benötigt. Das Verhalten in den Schalträumen regelt die Betriebsanweisung „Arbeiten in Schalträumen und elektrischen Anlagen“, welche in jedem Schaltraum aushängt und zu beachten ist.

Außerhalb der normalen Geschäftszeiten:

Außerhalb der normalen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 06:30 bis 14:45 Uhr) müssen sich die Firmen bei der Instandhaltungsschicht melden und sich mit ihnen zusammen im jeweiligen Meldebuch des Meisterbereiches ein- bzw. austragen. Es sind die beiden zuvor genannten Unterpunkte zu beachten (Elektrofirma ohne Rahmenwerkvertrag oder Fremdfirma ohne EFK).

7.2.12 Blitzschutz

Die Fremdfirma hat bei Einrichtungen wie z. B. Kränen, Masten oder Ähnlichem, die zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen können, die entsprechenden Bestimmungen der VDE durchzuführen und die Einrichtungen fachgerecht gegen Blitzschlag zu sichern.

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	24 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					

7.2.13 Gefahrstoffe

Werden durch die Arbeiten gesundheitsgefährdender Staub oder andere Gefahrstoffe freigesetzt, sind zum Schutz aller Mitarbeiter, Dritter und der Umwelt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen gemäß der geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, vor Aufnahme der Arbeiten, festzulegen.

7.2.14 Anforderungen Gasschweißen

Es dürfen nur geschulte und gemäß DGUV Information 209-011 „Gasschweißen“ unterwiesene Facharbeiter eingesetzt werden.

Sowohl der Einsatz von Einzelflaschen als auch von Flaschenbündeln ist nur zulässig, wenn an den Gasflaschen ein Druckminderer mit direkt nachgeschalteter, geprüfter Dreifachsicherung verbaut ist. Diese Dreifachsicherung muss für alle Gasarten, Brenngase und Brenngasgemische aus einem Gasrücktrittsventil, der Flammensperre und einer thermisch-gesteuerten oder druckgesteuerten Nachströmsperre bestehen und ist jährlich zu prüfen. Die eingesetzten Brenngas- und Sauerstoffschläuche sind in einem einwandfreien, unbeschädigten Zustand zu verwenden und dürfen keine Anzeichen von Porosität aufweisen. Die eingesetzten Handgriffe mit den jeweils nach Anwendungsbedarf verwendeten Schweiß- bzw. Schneideinsätzen sind ebenfalls in einem geprüften einwandfreien Zustand zu verwenden. Die Prüfungen sind auf Nachfrage nachzuweisen.

Alle oben genannten Anforderungen sind vor dem täglichen Einsatz und nach längeren Arbeitsunterbrechungen vor Wiederaufnahme der Arbeit zu prüfen (Sichtprüfung). Beim Transport von Flaschenwagen sind diese immer mit der Schutzkappe zu verschließen.

7.2.15 Benutzung von Arbeitsmitteln

Zur Durchführung der Arbeiten dürfen durch die Fremdfirma nur geprüfte und für die Arbeitsaufgabe geeignete Arbeitsmittel eingesetzt werden, die Arbeitsmittel müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und mit einer gültigen Prüfplakette versehen sein. Die Prüfnachweise sind vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

7.2.16 Gestellung von Brandwachen und Sicherungsposten

Erforderliche Brandwachen und Sicherungsposten sind durch die Fremdfirma zu stellen.

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	25 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					

7.3 Lagerung von Materialien und Geräten

Materialien und Geräte sind fachgerecht und entsprechend der DGUV- Vorschriften und Regelungen zu lagern. Es ist eine verarbeitungs- / nutzungsnahe Lieferung von Materialien, Maschinen, Aggregaten etc. sicherzustellen. Nicht benötigte Materialien und Geräte sind unverzüglich von der Tätigkeitsstelle zu entfernen und zu lagern. Baustofflagerung und Bauschutt- ablage sind nach den Erfordernissen des Bauablaufs auf das geringste mögliche Maß zu be- schränken und täglich in Ordnung zu halten. Sämtliche Materialien sind nur auf von Aurubis zugewiesenen Flächen zu lagern und vor Ort eindeutig zu kennzeichnen (Zuordnung zu Bau- oder Tätigkeitsstelle, verantwortliche Fremdfirma mit Kontaktdaten Materialien, Geräte sowie in Ausführung befindliche und ausgeführte Leistungen sind gegen Schäden durch Witterungs- einflüsse zu sichern.

7.4 Verkehrswege – Freihaltung, Sauberhaltung und Sicherung

Alle an die Bau- und Montageflächen und die Tätigkeitsstelle angrenzenden Straßen, Zuwe- gungen, Verkehrswege und Gleise dürfen durch die Fremdfirma nicht in ihrer Nutzung einge- schränkt werden. Sie sind dauerhaft befahrbar und sauber zu halten. Verunreinigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Sollten trotz getroffener Maßnahmen Ver- schmutzungen auftreten, sind diese unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten, spätestens jedoch am Ende des Arbeitstages, zu beseitigen. Grobe Verschmutzungen müssen zur Ver- meidung von Verschleppungen auf dem Werksgelände sofort entfernt werden.

Diese Verfahrensweise gilt für alle Bau- und Montagetätigkeiten innerhalb und außerhalb von Produktionsbetrieben. Sollten diese Maßnahmen durch die Fremdfirma nicht in ausreichen- dem Umfang durchgeführt werden, wird durch Aurubis eine Reinigung zu Lasten der Fremd- firma durchgeführt. Die Tätigkeitsstelle ist nur an den vereinbarten Zugängen zu betreten und zu verlassen.

Kabel und Schläuche dürfen nicht in Verkehrswegen verlegt werden. Sollte dieses erforderlich sein, sind entsprechende Brücken vorzusehen. Stoßkanten sind zu kennzeichnen ggf. mit Warn- und Schutzprofil (Kantenschutz) abzusichern.

Sollten durch Absperrungen oder Tätigkeiten der Fremdfirma Einschränkungen oder Umlei- tungen bestehender Wege auftreten, so sind diese eindeutig zu kennzeichnen (z.B. Warnba- ken). Blockierte oder gesperrte Sicherheitswege sind zu verlegen und zu sichern. Dies gilt insbesondere auch für geänderte Wege zu Meldestellen und Haupteingängen von Gebäuden.

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	26 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					

8 Umweltschutz

8.1 Gewässerschutz und Bodenschutz

Es ist grundsätzlich untersagt Fahrzeuge, Werkzeuge und verschmutzte Arbeitskleidung mit Wasser zu reinigen. Erforderliche Reinigungen sind vor Aufnahme der Arbeiten abzustimmen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Befüll- und Entleerungsvorgänge ständig zu beobachten (Überfüllsicherung). Bei Leckagen und Gewässerverschmutzung ist als Sofortmaßnahme der weitere Austritt zu stoppen. Anschließend ist die Werksicherheit, der Umweltschutz und der Fremdfirmenkoordinator zu alarmieren.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist entsprechend den geltenden „Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe“ einzuhalten. Für Arbeiten an Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen ist die entsprechende WHG-Fachbetriebseignung nachzuweisen.

Den verwendeten Prozesswässern dürfen ohne Zustimmung durch Aurubis keine Zusatzstoffe, z. B. Tenside, Biozide, Hydrazin, zugesetzt werden. Betriebsstoffe müssen nach REACH zugelassen sein.

Fällt bei den Arbeiten Abwasser oder Abwasserschlamm an (z. B. bei Reinigungsarbeiten), sind mit Aurubis Vorgehensweise und Verbleib vorher schriftlich abzuklären. Oberflächenentwässerung usw. sind durch geeignete Maßnahmen vor Verschmutzungen zu schützen und jegliche Beeinflussung der Umgebung ist auszuschließen.

Bei Erdarbeiten sind gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen, wie z. B. Absaugungen und Befeuchtungen vom Erdreich zur Staubminimierung durch die Fremdfirma zu treffen und zu veranlassen. Kontaminierter oder potenziell kontaminierter Boden ist so zu lagern, dass Verwehungen, Auswaschungen in Boden oder Gewässer verhindert werden. Wie der Verbleib von Bodenaushub ist auch der Verbleib von Baugrubenwasser mit Aurubis vor Beginn der Arbeiten schriftlich abzustimmen. Bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind gegebenenfalls Sondermaßnahmen erforderlich.

8.2 Abfall

Bei den zu erbringenden Leistungen sind Abfälle möglichst zu vermeiden.

Falls Abfälle (hierunter fallen nicht die Abfälle, bei denen die Aurubis Abfallerzeuger ist) nicht verhindert werden können, sind die Fremdfirmen verpflichtet, diese in eigener Verantwortung

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	27 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					

gemäß den gesetzlichen Bestimmungen fachgerecht und umweltschonend zu entsorgen. Anfallende Abfälle sind getrennt zu erfassen, um eine möglichst hochwertige Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen.

Die Gestellung von Abfallcontainern und die Koordination der Abfuhr gehört zum Lieferumfang der Fremdfirma. Eine evtl. notwendige geordnete Zwischenlagerung von Abfällen ist im Vorwege mit Aurubis abzustimmen.

Metallschrotte sind Eigentum der Aurubis (Siehe Kapitel 11).

Bei Arbeiten, bei denen der Rückbau/Sanierung und die Entsorgung im Vordergrund stehen sowie Arbeiten bei denen Abfälle aus Gründungsarbeiten bzw. Erdarbeiten wie z.B. Bodenmaterial anfallen, ist die Aurubis Abfallerzeuger. Die Entsorgung wird dann von Aurubis durchgeführt und nicht im Namen der Fremdfirma.

Im Vorfeld einer Baumaßnahme ist die Entsorgung aller Abfälle zwischen Aurubis und der Fremdfirma festzulegen und zu dokumentieren. Erkennbare Kontaminationen von z. B. Bodenmaterial sind Aurubis unverzüglich anzuzeigen.

Umverpackungen sind am Tag der Öffnung und Entnahme des Inhaltes zu entsorgen.

Hierzu gehört auch das vorschriftenkonforme Verpacken, Kennzeichnen, Verladen und Dokumentieren von Gefahrgütern.

8.3 Immissionsschutz

Die Fremdfirma ist verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen, behördliche Auflagen und baustellenspezifischen Vorschriften hinsichtlich des Umweltschutzes zu beachten. Insbesondere sind Luft- und Gewässerverschmutzungen, nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Bei Arbeiten, die zu Luftverschmutzungen führen können, z. B. Strahl- und Reinigungsarbeiten, sind ggf. Abplanungen vorzunehmen. Im Vorfeld einer Maßnahme sind Auflagen und deren Umsetzung zwischen Aurubis und der Fremdfirma festzulegen und zu dokumentieren.

Grundsätzlich sind auf dem Werksgelände sowie auf Gebäuden oder Anlagen befindliche staubförmige Ablagerungen so zu behandeln, dass diese nicht aufgewirbelt und mit dem Wind in der Umgebung verteilt werden. Abblasen von Staub sowie trockenes Kehren ist grundsätzlich verboten!

Abwurfhöhen bei Verladetätigkeiten und Baggerarbeiten

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	28 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					

Bei Umgang mit staubigen Gütern, hierzu zählt auch Erdreich, ist stets darauf zu achten, dass die Abwurfhöhe so niedrig wie möglich gehalten wird. Dadurch werden Aufwirbelungen und Verwehungen, gerade an windigen Tagen, reduziert.

Befeuchten

Gebäude- und Anlagenteilen sind vor und, so weit wie möglich, während der Tätigkeiten (z.B. Abriss-/Rückbauarbeiten) zu befeuchten, um Aufwirbelung staubförmiger Ablagerungen so weit wie möglich zu vermeiden. In den zugehörigen behördlichen Genehmigungen können weitere Auflagen geregelt sein, welche mit Aurubis vor Beginn der Arbeiten zu klären sind.

Einsatz der Kehrmaschine

Eine Kehrmaschine kann bei Bedarf für die Reinigung in entsprechend befahrbaren Bereich von Baustellen und Arbeitsbereichen eingesetzt werden. Die Anforderung erfolgt durch die Fremdfirma an den Fremdfirmenkoordinator.

8.4 Weitere Anforderungen zum Umweltschutz

Spezielle vertragliche und gesetzliche Regelungen zum Umweltschutz (z. B. Emissionswerte von Arbeitsmitteln), oder Regelungen zu Einsatzstoffen (z. B. Stoffinformationen in den Sicherheitsmerkbüchern) sind einzuhalten. Die Lagerung und Bereitstellung von gefährlichen Stoffen und Gemischen auf dem Werksgelände ist auf ein für die Tätigkeiten erforderliches Minimum zu begrenzen, Gefahrstoffe sind vor Beginn der Tätigkeiten anzumelden (Art und Menge), damit Aurubis eine Bewertung hinsichtlich etwaiger Störfälle und Wechselwirkungen mit der internen Notfallplanung vornehmen kann.

9 IT-Sicherheit

Die Fremdfirma darf Aurubis-IT-Einrichtungen (Netzwerke, Systeme, weitere Einrichtungen) nur nach vorheriger Genehmigung durch die beauftragende Fachabteilung und der Vergabe von entsprechenden Berechtigungen durch Aurubis nutzen. Fremdfirmen ist es untersagt, externe Speichermedien jeglicher Art an die Aurubis eigenen IT-Einrichtungen anzuschließen.

Die Fremdfirma darf Aurubis Corporate IT Einrichtungen (Netzwerke, Systeme usw. nur nach vorheriger Genehmigung durch die beauftragende Fachabteilung und der Vergabe von entsprechenden Berechtigungen, durch die Abteilung Corporate IT, nutzen.

Jegliche Einbringung von IT Equipment (Laptop, Computer, Tablet, Speichermedien etc.) ist durch die Corporate IT explizit und schriftlich zu genehmigen.

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	29 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					

Auf Seiten der Produktions-IT ist der jeweilige Fachbereich und der Fachbereich Operational Technology Local einzubeziehen. Jegliche Implementierung von IT Systemen der Fremdfirma, in der Produktion, ist in der Guideline „IT-Systemvoraussetzungen und Rahmenbedingungen für Lieferanten und Dienstleister“ reglementiert.

10 Liefer- und Leistungsumfang

Folgende Punkte gehören zum Liefer- und Leistungsumfang der Fremdfirma, sofern keine abweichenden Regelungen vertraglich vereinbart sind.

10.1 Personal

Bestandteil des Liefer- und Leistungsumfanges ist die Gestellung der für die Arbeiten erforderlichen Aufsichtspersonen, Koordinatoren, Richtmeister, Fach- und Hilfsarbeiter einschließlich aller damit verbundenen Aufwendungen wie Löhne, Lohnzulagen, Auslösungen, Reisekosten, Zuschläge für Überstunden, soweit diese zur Einhaltung von Terminen erforderlich sind.

10.2 Montageeinrichtungen und Material

Bestandteil des Liefer- und Leistungsumfanges ist die Vorhaltung und Bereitstellung der nötigen Ablade- und Transporteinrichtungen, Hebezeuge, Montagegeräte, Gerüste, Werkzeuge und die komplette Tätigkeitsstelleneinrichtung einschließlich An- und Abtransport sowie Auf- und Abbau. Weiterhin die Beistellung von sämtlichem Montagehilfsmaterial wie z.B. Acetylen, Sauerstoff, Pressluft, Heftschrauben, Schweißelektroden und sonstige Kleinmaterialien.

10.3 Elektrische Installation

Bestandteil des Liefer- und Leistungsumfanges ist unter anderem die Beistellung elektrischer Installationen und Kraft-, Licht- und ggf. Telefonkabel, d.h. Verlegung und Unterhaltung der Anschlussleitungen von den jeweiligen Werkentnahmestellen bis zu den Bedarfsstellen.

Den für Strom erforderlichen Anschluss (400 / 230 V, TN-C Netz) stellt Aurubis bis zu dem von der Fremdfirma mitzuliefernden Baustellenverteiler, den Aurubis auch anschließt, bereit. Der Baustellenverteiler, nach VDE ausgelegt, muss vor Inbetriebnahme in der EMR - Werkstatt der Aurubis zur Prüfung vorgeführt werden. Die tägliche Prüfung der FI-Schalter und deren Dokumentation ist Aufgabe des Betreibers. Weiterhin gehört die Beleuchtung der Montagestellen einschließlich der Installation der Beleuchtung zum Liefer- und Leistungsumfang. Alle anzuschließenden Maschinen, Beleuchtungseinrichtungen und Unterverteilungen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	30 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					

10.4 Montagepläne und Brandschutz

Bestandteil des Liefer- und Leistungsumfanges ist die Erstellung von Montageplänen, die alle sicherheitstechnischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der zu erstellenden Gefährdungsanalyse enthalten. Die darin genannten Maßnahmen sind mit Aurubis abzustimmen, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Die Sicherstellung des Brandschutzes ist durch entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung von Personen- und Materialschäden durch Hitze und Funkenflug sowie Blendung anderer Mitarbeiter bei Brenn- oder Schweißarbeiten zu gewährleisten. Die Rücksetzung von Brandmeldungen sind nur durch die Werkssicherheit durchzuführen.

10.5 Transport und Sicherung gegen Witterungseinflüsse

Bestandteil des Liefer- und Leistungsumfanges ist das Abladen der von der Fremdfirma zu montierenden Teilen auf der Baustelle, die eventuelle Zwischenlagerung und der Transport von dort zur Montagestelle. Weiterhin gehört zum Liefer- und Leistungsumfang das Sichern der gelagerten Bauteile sowie der in Ausführung befindlichen und ausgeführten Leistungen gegen Schäden durch Witterungseinflüsse.

11 Metallschrott

Grundsätzlich ist der auf dem Werksgelände der Aurubis durch Fremdfirmen anfallende Metallschrott Eigentum der Aurubis. Hierzu gehört der bei der Verarbeitung anfallende „Verschnitt“ des von der Fremdfirma beigestellten Materials, sofern er von der Aurubis vergütet wurde. Abbruch-/Rückbauaufträge sind grundsätzlich so zu kalkulieren, dass der Metallschrott bei Aurubis verbleibt. Missachtung dieser Vorgaben in Form des Versuches, Metallschrott aus dem Werk auszuführen, wird als Diebstahl gewertet.

12 Montageverhältnisse

Fremdfirmen haben sich die erforderlichen Kenntnisse über die Verhältnisse an der Tätigkeitsstelle selbst zu verschaffen. Nachträgliche Einwendungen über Erschwernisse und Behinderungen oder nicht genügende Orientierung durch die von Aurubis zur Verfügung gestellten Zeichnungen oder Unterlagen, können nicht berücksichtigt werden. Bei der Durchführung der Arbeiten haben Fremdfirmen sich den jeweiligen Montageverhältnissen anzupassen. Auf die übrigen Tätigkeiten und Aktivitäten von Aurubis oder anderen Firmen an der Tätigkeitsstelle ist unbedingt Rücksicht zu nehmen und Einschränkungen zu vermeiden.

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	31 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					

13 Nutzung der Kantine

Fremdfirmenmitarbeiter haben die Möglichkeit am Kantinenessen im Werk zu den für Fremdfirmen geltenden Preisen teilzunehmen. Die Benutzung der Kantine ist nur in sauberer Kleidung gestattet. Jacken, Helme, Handschuhe, Schutzbrillen etc. sind vor der Kantine abzulegen. Die Hände sind zu waschen und der Mund ist auszuspülen. Die Durchführung von Pausen innerhalb der Container oder Einrichtungen der Fremdfirma ist untersagt.

DOKNR:	112113227	Datum:	VERSION:	01	STATUS:	FR	Seite:	32 von 32
ERSTELLT:	23.03.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben					
ERSTELLER:	DBUCHHO	GEPRÜFT:	MJORDAN					